



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, ¹² . Februar 2014

**Vereinbarung betreffend Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung
des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Schreiben der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Frau Spoorendonk, sowie den Entwurf einer Vereinbarung betreffend einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller



Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 24. Januar 2014

Vereinbarung betreffend einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder

Sehr geehrter Herr Rother,

anliegend übersende ich die Verwaltungsvereinbarung betreffend einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder, die ich zu unterzeichnen beabsichtige. Die Justizverwaltungen sind in verschiedenen Bereichen gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Informationen durch elektronische Informationssysteme im Internet zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang sind länderübergreifende Lösungen gesetzlich vorgesehen und wirtschaftlich sinnvoll, da sowohl die technischen Voraussetzungen als auch die Inhalte nur einmal geschaffen und gepflegt werden müssen. Diesen Verpflichtungen kommen die Justizverwaltungen seit Jahren durch das gemeinsame Justizportal des Bundes und der Länder (Justizportal) nebst zahlreichen Fachportalen nach.

Betrieb und Pflege des bundesweiten Justizportals und der dazugehörigen Fachportale wurden bisher koordiniert und abgestimmt in der Arbeitsgruppe Justizportal der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz. Eine dokumentierte Grundlage für die Zusammenarbeit – außerhalb von Sitzungsprotokollen – gab es bisher nicht.

Die Länder haben nun beschlossen die Arbeitsgruppe aufzulösen und stattdessen einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder zu gründen. Diesem Verbund sollen –wie bisher der Arbeitsgruppe – alle 16 Länder und der Bund angehören. Grundlage für die Bildung dieses Verbundes und die künftige Zusammenarbeit wird die anl. Vereinbarung sein.

Auswirkungen auf die Kosten des Betriebes und der Pflege des Justizportals hat die Begründung des Verbundes nicht. Es bleibt bei den bisherigen Ansätzen in Höhe von aktuell 75 TEUR, die weiterhin im zentralen IT-Budget des Kapitels 1402 veranschlagt sind.

Das zentrale IT-Management in der Staatskanzlei ist im Vorwege beteiligt worden und zeichnet die Finanzausschussvorlage mit.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Anke Spoorendonk

Anlage

- Entwurf -

Version 6

Zwischen

dem Bundesministerium der Justiz,
dem Justizministerium Baden-Württemberg,
dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin,
dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Gleichstellung,
dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,
dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
dem Niedersächsischen Justizministerium,
dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,
dem Ministerium der Justiz des Saarlandes,
dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa,
dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,
dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein
und dem Thüringer Justizministerium

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung betreffend einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder

Präambel

Die Justizverwaltungen sind in verschiedenen Bereichen gesetzlich dazu verpflichtet, öffentliche Bekanntmachungen im Internet vorzunehmen und bestimmte Informationen durch elektronische Informationssysteme im Internet zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang sind länderübergreifende Lösungen gesetzlich vorgesehen und wirtschaftlich sinnvoll, da sowohl die technischen Voraussetzungen als auch die Inhalte nur einmal geschaffen und gepflegt werden müssen. Diesen Verpflichtungen kommen die Justizverwaltungen durch das gemeinsame Justizportal des Bundes und der Länder (Justizportal) nebst zahlreichen Fachportalen nach. Die beteiligten Justizverwaltungen sind sich der besonderen Bedeutung des Justizportals bewusst.

Bereits heute stellt das Portal Bürgern, Unternehmen und Angehörigen von Rechtsberufen zahlreiche Informationen bereit. Amtliche Veröffentlichungen sowie Register sind über das Portal zugänglich. Weiterhin werden über das Portal in zunehmendem Umfang Online-Formulare zur Verfügung gestellt, welche in Zukunft auch online versandt werden können. Hierdurch wird das Justizportal zu einem zentralen Punkt für die Kontaktaufnahme mit der Justiz. Die Bedeutung wird mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weiter zunehmen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Durch die vorliegende Vereinbarung schaffen die beteiligten Justizverwaltungen einen Pflegeverbund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Justizportals (Pflegeverbund) und legen die Grundlagen für dessen Wirken fest.

Der Pflegeverbund übernimmt die Aufgaben, welche bislang der AG Justizportal oblagen. Dies sind die Pflege des Justizportals des Bundes und der Länder (www.justiz.de) sowie der in diesem Portal aufgeführten Fachportale mit Ausnahme

des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de), des gemeinsamen Registerportals der Länder (www.handelsregister.de) und der Internet-Grundbucheinsicht (www.grundbuch-portal.de). Zu den Aufgaben des Pflegeverbands zählt auch die Anpassung des Justizportals an die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Mitglieder des Pflegeverbands sind das Bundesministerium der Justiz und die Justizministerien der Länder bzw. die entsprechenden Justizbehörden der Länder Berlin, Bremen und Hamburg.

Die bisherige AG Justizportal wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgelöst.

2. Inhalt des Portals

Das Justizportal ist als gemeinsames Internetangebot der Länder eingerichtet. Es ist unter der Anschrift "www.justiz.de" erreichbar und enthält einen Zugang zu sämtlichen Fachportalen der Justiz sowie entsprechende Hinweise.

3. Nutzungsrechte

Die Mitglieder des Pflegeverbands sind gemeinschaftlich berechtigt, die Software des Portals zu nutzen und sind Inhaber der ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechte an der Software.

4. Organisation und Betrieb

Die zum Betrieb des Justizportals erforderliche Datenverarbeitung wird im Auftrag der Mitglieder durch einen IT-Dienstleister als technischen Betreiber des Justizportals vorgenommen.

Das federführende Land (Ziff. 8) stellt durch entsprechende Service-Level-Vereinbarungen mit dem jeweiligen technischen Betreiber des Justizportals sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

5. Datenschutz, Ausfall- und Datensicherheit

Das federführende Land (Ziff. 8) stellt durch entsprechende Service-Level-Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Justizportals sicher, dass für technische Ausfälle redundante Hardwaresysteme vorgehalten und dass die geltenden Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit eingehalten werden. Das federführende Land kann nach Abstimmung mit dem Pflegeverbund mit dem jeweiligen technischen Betreiber des Justizportals einen Vertrag zur Pflege der Software schließen.

Die gesamte Betriebsinfrastruktur (Hard- und Software) ist durch geeignete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Die Wirksamkeit der vorzusehenden Schutzmaßnahmen wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Das federführende Land bestimmt nach Abstimmung mit dem Pflegeverbund, wer mit der Durchführung der Tests beauftragt wird.

Weitergehende Pflichten des federführenden Landes bestehen nicht.

6. Haftung

Das federführende Land (Ziff. 8) haftet für die Erfüllung der Pflichten aus der Errichtung und dem Betrieb des Justizportals nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Pflege des Portalangebots

Gewünschte Änderungen bzw. Erweiterungen des Portalangebots werden zwischen den Mitgliedern abgestimmt. Zu diesem Zweck finden regelmäßig Sitzungen des Pflegeverbundes statt. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Federführendes Land

Die Federführung des Pflegeverbunds liegt bei dem Land Nordrhein-Westfalen.

9. Entscheidungen

Entscheidungen werden durch die Mitglieder des Pflegeverbands einstimmig im Rahmen einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren getroffen. Jedes Mitglied des Pflegeverbands hat eine Stimme.

10. Redaktion des Justizportals

Das federführende Land bestimmt diejenige Stelle, der die Aufgaben der Redaktion des Justizportals obliegen.

Die Redaktion ist im Rahmen der gefassten Beschlüsse für die Einstellung von Inhalten in das Portal sowie die redaktionelle Gestaltung des Justizportals zuständig. Sie überprüft die Inhalte des Portals regelmäßig auf ihre Aktualität und nimmt erforderliche Aktualisierungen vor. Sie berichtet in Sitzungen des Pflegeverbandes sowie dem federführenden Land auf dessen Bitte hin.

11. Kosten

Das federführende Land (Ziff. 8) ermittelt bis zum ersten November eines jeden Jahres die Kosten der Pflege des Justizportals für das laufende Kalenderjahr und teilt diese den anderen Justizverwaltungen mit. Gleichzeitig legt es ihnen jeweils eine Kostenschätzung des technischen Betreibers des Justizportals unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Weiterentwicklungskosten für das bevorstehende Kalenderjahr vor.

Die Verteilung von Sach- und Personalkosten auf die beteiligten Justizverwaltungen erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgesetze. Beide Kostenarten können aus haushaltsrechtlichen Gründen unterschiedlich aufgeteilt werden.

Bei der Gesamtverteilung der Kosten tragen die Länder und der Bund, sofern er an der Entwicklung beteiligt ist, den jeweils auf sie entfallenden Anteil. Dieser berechnet sich wie folgt: Der Bund trägt 10 % der Kosten, sofern er an der Entwicklung beteiligt ist. Die übrigen Kosten werden entsprechend dem zur Zeit der Rechnungsstellung jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel¹ unter den Ländern aufgeteilt.

12. Kündigung

¹ siehe Beschluss der 86. Sitzung der BLK am 11. und 12. November 2009 in Schwerin, zu TOP 2 Nr.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Sie kann von jedem Mitglied durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem federführenden Land gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Mitgliedschaft des kündigenden Mitglieds im Pflegeverbund.

Die Vereinbarung tritt mit dem Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern außer Kraft. Ansonsten gilt die Vereinbarung für die übrigen Mitglieder weiter. Der Kostenanteil ausgeschiedener Mitglieder wird nach dem relativen Verhältnis ihrer Anteile am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel auf die verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Für nachgeordnete oder beauftragte Einrichtungen ausgeschiedener Mitglieder erbringt das Justizportal keine Dienstleistungen mehr.

13. Verhältnis zu anderen Vereinbarungen

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den anderen Justizverwaltungen in den Jahren 2004 bis 2005 geschlossenen bilateralen Dienstleistungsvereinbarungen über die Bereitstellung einer Internet-Leitseite der deutschen Justiz (Justizportal).

Soweit die beteiligten Justizverwaltungen besondere Vereinbarungen in Bezug auf Fachportale geschlossen haben, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen unberührt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die letzte beteiligte Justizverwaltung in Kraft.